



## Rundschreiben 11/2024

Magdeburg, 28. März 2024

### Termine im Ackerbau Frühjahr 2024

Die Eröffnung des Antragsprogramms steht unmittelbar bevor. Dazu möchten wir Ihnen einige Hinweise geben.

Eine Übersicht zu Terminen zum Elektronischen Antrag Sachsen-Anhalt - ELAISA 2024 erhalten Sie nachfolgend (Auszahlungsanträge und Beantragung der Ausgleichszulagen):

- KW13: Versand Informationsschreiben aus dem ALFF an alle Antragssteller
- **Ab 28.03.2024: Beginn Antragsverfahren**
- Bis 10.04.2024: Information an die UNB zur Abgabe der Stellungnahme im Formblatt für den Natura2000 Ausgleich
- Bis 08.05.2024: Information der UNB an den Antragssteller, dass die Stellungnahme im Formblatt für den Natura2000- Ausgleich erfolgt ist
- **Bis 15.05.2024: Einreichung Sammelantrag**
- Bis 31.05.2024: Beantragung ganz neuer Flächen, ÖR-Codes noch möglich
- **31.05.2024: Antragsende**
- Bis 30.09.2024: Flächenkorrekturen möglich
- 01.11.-15.11.2024: Verpflichtungserklärung AGZ
- 01.01.-15.01.2025: Verpflichtungserklärung Natura2000 und PSA, AUKM, Nachweise Durchschnittstierbestand, Weidetagebuch

Es wird in diesem Jahr wieder ein gesplittetes Antragsverfahren geben. Die Termine für das 2. Antragsverfahren (Termine ELER 25, AUKM-Antragsverfahren für AUKM Förder-, Erweiterungs- und Ersetzungsanträge mit Verpflichtungsbeginn 01.01.2025) sind nachfolgend dargestellt. Hierzu wird es Auswahlkriterien nach Bewilligungskategorien für die Antragssteller geben:

- **Ab 26.04.2024: Beginn Antragsphase**
- Bis 13.05.2024: Information an die UNB zur Abgabe der Stellungnahme im Formblatt für die Verpflichtungen FNL
- Bis 07.06.2024: Information der UNB an den Antragssteller, dass die Stellungnahme im Formblatt für Verpflichtungen FNL erfolgt ist
- **Bis 17.06.2024: Einreichbarkeit und Antragschluss**

---

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)  
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MDI  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr.: DE199246805

Darüber hinaus soll es bei der Öko-Regelung 5 (Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten auf Dauergrünlandflächen) einige Optimierungen geben. Auf die Notwendigkeit hierzu haben wir das Landwirtschaftsministerium in zahlreichen Gesprächen hingewiesen. Es sind derzeit unter anderem folgende Anpassungen in der Planung:

- Zukünftig soll es erleichtert werden, in der Betriebsauswahl schneller zwischen mehreren Betrieben (falls diese vorhanden sind) zu wechseln.
- Ein Betriebswechsel soll auch offline möglich sein.
- Die bereits getätigte Zuordnung von Fotos soll wieder aufgehoben werden können.
- Fotos, die durch die LaFIS-GEOFOTO® - App aufgenommen wurden, sollen einer Vorab- Prüfung durch die Flora Incognita App unterzogen werden können. Diese Funktion wird aber nur im Online- Modus möglich sein. Die Kennartenliste dient hierzu als Einstufungsgrundlage.
- Sicherung nicht eingereichter Fotos ist auf dem Server möglich.
- Bei Funktionsschwierigkeiten der App soll es hier zukünftig eine Verbesserung der Fehleranzeige geben, um besser nachvollziehen zu können, ob es sich um ein App-Problem handelt.

Generell werden die Foto-Aufträge nach der Beantragung der Öko-Regelung 5 nach Antragsende ausgelöst, parallel soll es per E-Mail einen Hinweis an alle Antragsstellenden geben. Es ist möglich, bereits schon vorab Fotos-ohne-Auftrag zu hinterlegen.

Aufgrund von Erkennungsschwierigkeiten aus dem Vorjahr empfehlen wir, mehrere Fotos (wenn möglich Blüte, Stiel, Blatt) aufzunehmen, auch wenn ein Foto je Pflanze theoretisch ausreichen würde. Laut MWL ist es nach derzeitigem Stand möglich, die Fotos bis zur Antragsberechnung (Ende November/ Anfang Dezember) einzureichen. Wir möchten Ihnen aber auch hier empfehlen, die Fotos zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen, da ein Zurückziehen und eine Flächenkorrektur nur bis zum 30.09. möglich ist.

Die App Flora Incognita soll die Fotos dann einen Tag nach Einreichen durch eine automatisierte Bilderkennung auswerten. Die Ergebnisse der Prüfung können ab dem nächsten Tag im Info-NN des Antragsprogramms eingesehen werden (wenn Kennart nicht nachgewiesen oder unplausibel ist, würde der Fehlercode- FC 480 vermerkt werden).

Das MWL empfiehlt, vor der ersten Foto-Aufnahme die alte bisherige App zu deinstallieren und die neue diesjährige App zu installieren. Wir werden Sie informieren, sobald ein Update der App zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie hierzu, dass dann alle bereits aufgenommenen Fotos aus dem Vorjahr nicht mehr verfügbar sind! Sollten Sie sich in einem noch offenen Widerspruchsverfahren befinden, empfehlen wir, die Fotos anderweitig zu sichern oder von der Deinstallation der App gänzlich abzusehen!

Am 22.03.2024 fand bereits in Bernburg eine Einweisung in das Agrarantragsverfahren 2024 für Berater und berufsständische Interessenvertretungen statt. Die zur Veranstaltung präsentierten Folien sind bereits Online einsehbar und geben einen guten Überblick über das aktuelle Antragsverfahren. Zu den Folien gelangen Sie über folgenden Link (Unter „Allgemeine Informationen, → Beraterseminar 24 Vortrag“): [https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient\\_ST\\_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm](https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinet.htm)

Zudem hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 22.03.2024 beschlossen, der Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Ausnahmeregelung hinsichtlich der Anwendung des Standards Nummer 8 für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand für das Antragsjahr 2024 (Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung - 2. GAPAusnV) zuzustimmen. Der Beschluss ist [hier](#) einzusehen. Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung noch nicht verkündet und damit noch nicht in Kraft gesetzt worden ist.

Über die Ausnahmemöglichkeiten für GLÖZ 8 wurde bereits umfangreich im Rundschreiben 08/2024 informiert. Das Rundschreiben ist im internen Mitgliederbereich auf unserer [Webseite](#) hinterlegt.

Zur aktuellen GLÖZ 8-Ausnahmeregelung hat auch das MWL im Rahmen eines aktuellen Informationsschreibens zur Agrarförderung 1/2024 informiert. Das Schreiben vom 27.03.2024 ist Ihnen ebenso als Anlage beigefügt.

Wir möchten außerdem den Hinweis aus dem MWL an alle Antragssteller weiterleiten, dass eine E-Mail-Adresse im Antragsprogramm hinterlegt werden sollte. Bislang haben noch etwa 5-6 % der Antragssteller keine E-Mail-Adresse hinterlegt. Dies dient auch einer schnelleren Kommunikation zwischen ALFF und Antragssteller.

In Vorbereitung auf das Antragsverfahren bieten die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wieder einige Infoveranstaltungen für alle Antragssteller an. Nachfolgend haben wir dazu eine Terminübersicht über uns bereits bekannte Termine mit Stand vom 25.03.2024 zusammengetragen:

ALFF Altmark	
09.04.2024, 09.00 Uhr	LLG Iden
11.04.2024, 09.00 Uhr	"Landhotel Wieseneck" Winterfeld
16.04.2024, 09.00 Uhr	Onlineveranstaltung

ALFF Mitte	
08.04.2024, 09.00 Uhr	Seminarhotel K6, Halberstadt
09.04.2024, 09.00 Uhr	Fachschule der LLG, Haldensleben
11.04.2024, 09.00 Uhr	LLG Bernburg

ALFF Süd	
10.04.2024, 10.00 Uhr	Kulturhaus Weißenfels

ALFF Anhalt	
15.04.2024, 09.30 Uhr	Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau

Eine Übersicht über allgemeine Termine im Ackerbau für das Frühjahr 2024 haben wir Ihnen nochmal in einer komprimierten Ansicht in der beigefügten Anlage dargestellt.

Fällt ein Termin auf ein Wochenende oder Feiertag, wird der Termin nicht auf den nächsten Werktag verschoben.

Außerdem möchten wir noch folgende allgemeine Hinweise geben, welche wir kürzlich auf Anfrage aus unserem Landwirtschaftsministerium erhalten haben:

- Wenn bei durch Überschwemmung, Vernässung oder Schädlingsbefall betroffenen Teilflächen die Nachsaat einer Sommerkultur in einer Winterkultur auf max. 20 % des Schlages erfolgt, kann das toleriert werden. Eine Vermessung ist dann nicht erforderlich. Umgekehrt bedeutet dies, dass größere Flächen herausgemessen werden müssen und als separater Schlag mit der entsprechenden Sommerkultur im Antrag angegeben werden müssen. Das sollte zumindest soweit erfolgen, bis weniger als 20 % Fehlstellen des Schlages mit der Winterkultur erreicht sind.  
Durch Überschwemmung, Frost oder Schädlingsbefall geschädigte Flächen, auf denen bereits nach der Ernte der Hauptkultur in 2023 eine Winterkultur ausgebracht wurde, können 2024 nicht als GLÖZ 8-Brache kodiert werden, da hier die Verpflichtung für solche Brachen bereits im Vorjahr beginnt; als ÖR1a-Brache ist es hingegen möglich.
- Außerdem zur Begrünung von GLÖZ 8/ Öko-Regelung 1a-Flächen:  
Für GLÖZ 8-Brachen gilt die Verpflichtung bereits nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr. Insofern muss eine eventuelle Begrünung zeitnah nach Ernte der Hauptkultur des Vorjahres hergestellt werden. Eine Begrünung im aktuellen Jahr bis zum 31. März ist grundsätzlich nicht zulässig.  
Für ÖR 1a Flächen beginnt die Verpflichtung am 1. Januar des Antragsjahres. Eine aktive Begrünung ist nach aktueller Auslegung, anders als bei den GLÖZ 8-Bracheflächen, noch bis zum 31. März zulässig. Für sämtliche Brachen gilt der Schonzeitraum 1.4. bis 15.8.;  
ÖR1b-Blühstreifen oder -flächen können bis zum 15.5. eingesät werden. Sowohl die Einsaat der aktiven Begrünung bei ÖR1a als auch die Einsaat der vorgegebenen Blühmischungen bei ÖR1b zählt als Mindesttätigkeit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns  
Referentin für Acker- und Pflanzenbau